

Bundesgesetz über das Bundespatentgericht (Bundespatentgerichtsgesetz; PatGG)

Vorentwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 191a Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Stellung

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bundespatentgericht ist das erstinstanzliche Patentgericht des Bundes.

² Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts.

Art. 2 Unabhängigkeit

Das Bundespatentgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 3 Aufsicht

¹ Das Bundesgericht übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundespatentgerichts aus.

² Die Oberaufsicht wird von der Bundesversammlung ausgeübt.

³ Das Bundespatentgericht unterbreitet dem Bundesgericht jährlich seinen Entwurf für den Voranschlag sowie seine Rechnung und seinen Geschäftsbericht zuhanden der Bundesversammlung.

Art. 4 Finanzierung

Das Bundespatentgericht finanziert sich aus Gerichtsgebühren sowie Beiträgen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (Institut).

¹ SR 101

² BBl ...

Art. 5 Infrastruktur und Personal für administrative Hilfsarbeiten

¹ Das Institut stellt dem Bundespatentgericht die Infrastruktur des Instituts zur Verfügung und stellt das Personal für administrative Hilfsarbeiten des Bundespatentgerichts.

² Das Personal für administrative Hilfsarbeiten ist in seiner Tätigkeit für das Bundespatentgericht der Gerichtsleitung unterstellt.

Art. 6 Tagungs- und Dienstort

Das Bundespatentgericht tagt am Sitz des Instituts. Dieser gilt auch als Dienstort für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie das Personal für administrative Hilfsarbeiten.

Art. 7 Besonderer Tagungsort

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Bundespatentgericht an einem anderen Ort tagen. Die Kantone stellen die notwendige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung.

2. Kapitel: Richterinnen und Richter

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Das Bundespatentgericht setzt sich aus Richterinnen und Richtern mit juristischer oder technischer Ausbildung zusammen. Die Richterinnen und Richter müssen über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen.

² Dem Bundespatentgericht gehören höchstens zwei hauptamtliche Richterinnen beziehungsweise Richter sowie 20–25 nebenamtliche Richterinnen beziehungsweise Richter an.

³ Die Gerichtskommission kann zusätzliche nebenamtliche Richterstellen auf jeweils längstens zwei Jahre bewilligen, wenn dies zur Bewältigung aussergewöhnlicher Geschäftseingänge erforderlich ist.

Art. 9 Wahl

¹ Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Hauptamtliche Richterinnen und Richter werden von der Bundesversammlung, nebenamtliche von der Gerichtskommission gewählt.

³ Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der technischen Sachgebiete und der Amtssprachen zu achten.

⁴ Im Wahlbeschluss werden die technischen Sachgebiete bestimmt, für die eine Richterin beziehungsweise ein Richter mit technischer Ausbildung ernannt wird.

Art. 10 Unvereinbarkeit

¹ Die Richterinnen und Richter dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat oder den eidgenössischen Gerichten angehören noch in einem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Hauptamtliche Richterinnen und Richter dürfen nicht berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.

⁵ Hauptamtliche Richterinnen und Richter, die im Vollpensum tätig sind, dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 11 Nebenbeschäftigung

Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen hauptamtliche Richterinnen und Richter einer Ermächtigung des Bundespatentgerichts.

Art. 12 Unvereinbarkeit in der Person

Dem Bundespatentgericht dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen oder Richter angehören:

- a. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- b. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern und Personen, die mit Geschwistern in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- c. Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie;
- d. Verschwägte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie sowie Personen, die mit solchen Personen in dauernder Lebensgemeinschaft leben.

Art. 13 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Richterinnen und Richter scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das ordentliche Rücktrittsalter nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals erreichen.

³ Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 14 Amtsenthebung

¹ Eine Richter in oder ein Richter kann vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes enthoben werden, wenn sie oder er:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

² Für die Amtsenthebung hauptamtlicher Richterinnen und Richter ist die Bundesversammlung, für die Amtsenthebung nebenamtlicher Richterinnen und Richter die Gerichtskommission zuständig.

Art. 15 Amtseid

¹ Die Richterinnen und Richter werden vor ihrem Amtsantritt auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt.

² Sie leisten den Eid vor dem Gesamtgericht.

³ Statt des Eids kann ein Gelübde abgelegt werden.

Art. 16 Immunität

¹ Gegen die hauptamtlichen Richterinnen und Richter kann während ihrer Amtsdauer wegen Verbrechen und Vergehen, die nicht in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, ein Strafverfahren nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder mit derjenigen des Gesamtgerichts eingeleitet werden.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert 24 Stunden direkt beim Gesamtgericht um Zustimmung nachgesucht werden, sofern die verhaftete Person nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

³ Ist ein Strafverfahren wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat die Richter in oder der Richter das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid des Gesamtgerichts zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann die Immunität nicht angerufen werden.

⁵ Verweigert das Gesamtgericht die Zustimmung zur Strafverfolgung einer Richter in oder eines Richters, so kann die Strafverfolgungsbehörde innert zehn Tagen bei der Bundesversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 17 Arbeitsverhältnis und Besoldung

¹ Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter in einer Verordnung.

² Der Bundesrat regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

3. Kapitel: Organisation und Verwaltung

Art. 18 Präsidium

¹ Die hauptamtliche Richterin oder der hauptamtliche Richter ist zugleich die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts. Bei zwei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern wählt die Bundesversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird für die volle Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Präsidentin oder der Präsident muss juristisch ausgebildet sein.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Gesamtgericht, ist Mitglied der Gerichtsleitung und vertritt das Gericht nach aussen.

⁵ Die Stellvertretung wird durch die juristisch ausgebildete hauptamtliche Richterin oder den juristisch ausgebildeten hauptamtlichen Richter ausgeübt. Ist nur die Präsidentin oder der Präsident juristisch ausgebildet, so wird die Stellvertretung durch die juristisch ausgebildete nebenamtliche Richterin oder den juristisch ausgebildeten nebenamtlichen Richter mit dem höchsten Dienstalter ausgeübt; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgebend.

Art. 19 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Information, die Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreterinnen und Vertreter, Sachverständige und Zeuginnen und Zeugen.

² Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Richterinnen und Richter teilnehmen.

³ Die nebenamtlichen und die im Teilpensum tätigen hauptamtlichen Richterinnen und Richter haben volles Stimmrecht.

Art. 20 Gerichtsleitung

¹ Das Gesamtgericht wählt aus seiner Mitte die Gerichtsleitung.

² Die Gerichtsleitung trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung und ist zuständig für alle Aufgaben, die das Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

Art. 21 Spruchkörper

¹ Das Gericht entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung (Spruchkörper), wobei eine Person technisch ausgebildet und zwei Personen juristisch ausgebildet sein müssen.

² Das Gericht entscheidet auf präsidiale Anordnung als Spruchkörper aus fünf oder mehr Personen, wobei die Mehrheit des Spruchkörpers juristisch ausgebildet sein muss, wenn:

- a. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln sind oder dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung angezeigt ist;
- b. im Streitfall mehrere technische Sachgebiete zu beurteilen sind, welche die Besetzung des Spruchkörpers mit mehr als einer technisch ausgebildeten Person erfordern.

³ Die Besetzung der technisch ausgebildeten Richterinnen oder Richter wird nach dem im Streitfall in Frage stehenden technischen Sachgebiet vorgenommen.

⁴ Dem Spruchkörper muss immer eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter angehören.

Art. 22 Abstimmung

¹ Das Gesamtgericht und die Gerichtsleitung treffen die Entscheide, Beschlüsse und Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

² Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten ausschlaggebend; bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das Los.

Art. 23 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise Einzelrichter über:

- a. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Klagen;
- b. Gesuche um vorsorgliche Massnahmen, soweit sie nicht während des Hauptverfahrens angeordnet werden;
- c. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege;
- d. die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs;
- e. Klagen auf Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954³.

² Er oder sie kann gegebenenfalls die andere juristisch ausgebildete hauptamtliche Richterin oder den anderen juristisch ausgebildeten hauptamtlichen Richter mit diesen oder einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

³ SR 232.14

Art. 24 Geschäftsverteilung

Das Bundespatentgericht regelt die Verteilung der Geschäfte sowie die Zusammensetzung der Spruchkörper durch Reglement.

Art. 25 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.

² Sie erarbeiten unter richterlicher Verantwortung Referate und redigieren die Entscheide des Bundespatentgerichts.

³ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen das Reglement überträgt.

⁴ Das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber richten sich nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴.

Art. 26 Information

¹ Das Bundespatentgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung.

² Die Veröffentlichung der Entscheide erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form.

4. Kapitel: Zuständigkeiten

Art. 27

¹ Das Bundespatentgericht entscheidet über:

- a. die nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁵ vorgesehenen Zivilklagen;
- b. die mit den Klagen nach Buchstabe a eng zusammenhängenden Zivilklagen, insbesondere betreffend Inhaberschaft, Lizenzierung und Übertragung.

² Es ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

5. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 28

Das Verfahren vor dem Bundespatentgericht richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom ...⁶, soweit das Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁷ oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ SR 172.220.1

⁵ SR 232.14

⁶ SR (BBl 2006 7413)

⁷ SR 232.14

2. Abschnitt: Parteivertretung

Art. 29

Das Gesamtgericht kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Patentanwältinnen oder Patentanwälte im Sinne von Artikel 3 des Patentanwaltsgesetzes vom ...⁸ als Parteivertreter vor Gericht auftreten dürfen.

3. Abschnitt: Prozesskosten und unentgeltliche Rechtspflege

Art. 30 Gerichtskosten

¹ Die Gerichtskosten bestehen aus:

- a. der Gerichtsgebühr;
- b. den Auslagen, namentlich den Unkosten für das Kopieren von Rechtsschriften, für den Versand von Vorladungen und anderen Zustellungen, für Übersetzungen, ausgenommen solche zwischen Amtssprachen, sowie den Entschädigungen für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen.

² Die Gerichtsgebühr richtet sich nach Streitwert, Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung sowie finanzieller Lage der Parteien.

³ Sie beträgt in der Regel

- a. in Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse 200-5000 Franken;
- b. in den übrigen Streitigkeiten 200-150 000 Franken.

⁴ Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann das Bundespatentgericht bei der Bestimmung der Gerichtsgebühr über die Höchstbeträge hinausgehen, jedoch höchstens bis zum doppelten Betrag.

⁵ Auf die Erhebung von Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, kann verzichtet werden.

Art. 31 Parteientschädigung

Das Bundespatentgericht spricht die Parteientschädigung nach dem Tarif (Art. 32) zu. Die Parteien können eine Kostennote einreichen.

Art. 32 Tarif

Das Bundespatentgericht setzt den Tarif für die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Prozesskosten) fest.

⁸ SR ...

Art. 33 Liquidation der Prozesskosten bei unentgeltlicher Rechtspflege

¹ Unterliegt die unentgeltlich prozessführende Partei, so werden die Prozesskosten wie folgt liquidiert:

- a. Die unentgeltliche Rechtsbeistandin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand wird vom Bundespatentgericht angemessen entschädigt.
- b. Die Gerichtskosten gehen zu Lasten des Bundespatentgerichts.
- c. Der Gegenpartei werden Vorschüsse, die sie geleistet hat, zurückerstattet.
- d. Die unentgeltlich prozessführende Partei muss der Gegenpartei die Partei-entschädigung bezahlen.

² Obsiegt die unentgeltlich prozessführende Partei und ist die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich, so wird die unentgeltliche Rechtsbeistandin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse angemessen entschädigt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf das Bundespatentgericht über.

Art. 34 Nachzahlung

¹ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

² Der Anspruch auf Nachzahlung verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

4. Abschnitt: Prozessleitung und prozessuales Handeln

Art. 35 Instruktionsrichterin bzw. Instruktionsrichter

Die Präsidentin oder der Präsident leitet als Instruktionsrichterin bzw. Instruktionsrichter das Verfahren bis zum Entscheid; sie oder er kann eine andere juristisch ausgebildete Richterin oder einen anderen juristisch ausgebildeten Richter mit dieser Aufgabe betrauen.

Art. 36 Verfahrenssprache

¹ Das Gericht bestimmt eine der Amtssprachen als Verfahrenssprache. Auf die Sprache der Parteien wird Rücksicht genommen, sofern es sich um eine Amtssprache handelt.

² Mit Zustimmung des Gerichts und der Parteien kann auch eine andere Sprache benutzt werden.

³ Reicht eine Partei Urkunden ein, die nicht in einer Amtssprache verfasst sind, so kann das Bundespatentgericht mit dem Einverständnis der anderen Partei darauf verzichten, eine Übersetzung zu verlangen.

⁴ Im Übrigen ordnet das Bundespatentgericht eine Übersetzung an, wo dies nötig ist.

5. Abschnitt: Beweis; Gutachten

Art. 37

¹ Die sachverständige Person erstattet ihr Gutachten schriftlich.

² Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen.

6. Abschnitt: Entscheidverfahren

Art. 38 Stellungnahme zum Beweisergebnis

Nach Abschluss der Beweisabnahme gibt das Bundespatentgericht den Parteien auf begründeten Antrag Gelegenheit, sich schriftlich zum Beweisergebnis zu äussern. Es setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 39 Hauptverhandlung

¹ Eine mündliche Hauptverhandlung findet auf Antrag einer Partei oder, sofern das Bundespatentgericht dies für sachdienlich erachtet, von Amtes wegen statt.

² Findet keine mündliche Hauptverhandlung statt, so reichen die Parteien schriftliche Parteivorträge ein. Das Bundespatentgericht setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

7. Abschnitt: Verfahren und Entscheid zur Erteilung und zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d PatG

Art. 40

¹ Das Verfahren wird durch eine in den Formen nach Artikel 128 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom ...⁹ gestellte Klage eingeleitet.

² Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 40d Absatz 5 des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954¹⁰ und den Ausführungsbestimmungen wird von Amtes wegen festgestellt.

³ Das Verfahren zur Erteilung sowie zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954¹¹ ist innerhalb von zwei Monaten nach Anhebung der Klage durch Entscheid zu erledigen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.

⁹ SR ...; AS ... (BBl 2006 7413)

¹⁰ SR 232.14

¹¹ SR 232.14

8. Abschnitt: Vorsorgliche Massnahmen; Beschreibung

Art. 41

¹ Die Parteien können beantragen, dass eine genaue Beschreibung der angeblich widerrechtlich angewendeten Verfahren oder hergestellten Erzeugnisse mit oder ohne Beschlagnahme angeordnet wird.

² Die antragstellende Partei hat glaubhaft zu machen, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt wurde oder eine solche Verletzung zu befürchten ist.

³ Die Beschreibung mit oder ohne Beschlagnahme wird durch ein Mitglied des Bundespatentgerichts durchgeführt, nötigenfalls unter Beizug einer sachverständigen Person. Soweit erforderlich, erfolgt sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Instanzen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 42 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 43 Übergangsbestimmung

Das Bundespatentgericht beurteilt die Fälle, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht werden.

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹²

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

¹ Dieses Gesetz gilt für das Personal:

- f. des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstraftgerichts und des Bundespatentgerichts, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹³, das Straftgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002¹⁴ und das Bundespatentgerichtsgesetz vom ...¹⁵ nichts anderes vorsehen;

Art. 3 Abs. 3

³ Das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstraftgericht und das Bundespatentgericht gelten als Arbeitgeber, soweit ihnen die einschlägigen Gesetze oder der Bundesrat die entsprechenden Befugnisse übertragen.

2. PKB-Gesetz vom 23. Juni 2000¹⁶

Art. 1 Abs. 1 Bst. e

¹ Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für das Personal:

- e. des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstraftgerichts und des Bundespatentgerichts, einschliesslich der Richterinnen und Richter;

¹² SR 172.220.1

¹³ SR 173.32

¹⁴ SR 173.71

¹⁵ SR ...

¹⁶ SR 172.222.0

3. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁷

Art. 74 Abs. 2 Bst. e (neu)

² Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nach Absatz 1 nicht, so ist die Beschwerde dennoch zulässig:

- e. gegen Entscheide des Bundespatentgerichts in Zivilklagen.

Art. 75 Abs. 1

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts.

Art. 86 Abs. 1 Bst. b^{bis} (neu)

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide:

- b^{bis}. des Bundespatentgerichts;

Art. 100 Abs. 2 Bst. d (neu)

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage:

- d. bei Entscheiden des Bundespatentgerichts über die Erteilung einer Lizenz gemäss Artikel 40d des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954¹⁸.

4. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁹

Art. 33 Bst. c^{bis} (neu)

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- c^{bis}. des Bundespatentgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

¹⁷ SR 173.110; AS 2006 1205

¹⁸ SR 232.14

¹⁹ SR 173.32; AS 2006 2197

